

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Gemeinde Mintraching erlässt auf Grund der Art. 19, 20a, 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen. Die Satzung gilt nicht in Fällen, in denen die Entschädigung durch besondere Vorschriften geregelt ist.
- (2) Ehrenamtliche können in den verschiedensten Bereichen der Gemeinde tätig sein.

§ 2 Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Damit sind alle durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Auslagen abgegolten.
- (2) Die Höhe wird im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt.
- (3) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Unter auswärtiger Tätigkeit sind insbesondere Einsätze und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Gemeindegebiets zu verstehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mintraching, 09.07.2019

Gemeinde Mintraching



Angelika Ritt-Frank

1. Bürgermeisterin

